

Bericht der Bundesregierung über allfällige negative Auswirkungen der teilweisen Aufhebung der Anonymität bei Wettbewerben nach dem Bundesvergabegesetz 2006

§ 155 Abs. 6 und § 287 Abs. 6 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006 sehen vor, dass die Anonymität der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten „bis zur Auswahl des Preisgerichtes bzw. bis zum gegebenenfalls stattfindenden Dialog zu wahren“ ist (vgl. ebenso Art. 66 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2004/17/EG und Art. 74 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2004/18/EG). Diese Bestimmungen ermöglichen es, zur Klärung bestimmter Aspekte der anonym vorgelegten Wettbewerbsarbeiten die Anonymität der Wettbewerbsteilnehmer für einen allfällig erforderlichen Dialog zwischen Preisgericht und Wettbewerbsteilnehmern aufzuheben. Den Auftraggebern steht es aber frei, die Anonymität bis zur Endentscheidung zu wahren und den Dialog über allfällig zu klärende Fragen anonym (etwa über einen unabhängigen Dritten) abzuwickeln (wobei diese Vorgangsweise mit erhöhten Kosten für den Auslober verbunden ist).

Anlässlich der parlamentarischen Diskussion über die Beschlussfassung des BVergG 2006 wurde die Bundesregierung mittels EntschlieÙung des Nationalrats 160/E [22. GP] aufgefordert, ein Jahr nach Inkrafttreten des BVergG 2006 nach Befassung aller betroffenen Stellen auf Auftraggeber- wie auch Auftragnehmerseite und insbesondere unter Einbeziehung der betroffenen Interessensvertretungen und der Bundesländer einen Bericht vorzulegen, ob die teilweise Aufhebung der Anonymität negative Auswirkungen auf die Durchführung von Wettbewerben hatte.

In einer Aussendung vom 25. Jänner 2007 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst alle in Betracht kommenden Stellen binnen einer sechswöchigen Frist um Stellungnahme zu allfälligen negativen Auswirkungen im oben beschriebenen Sinne ersucht. In der Aussendung wurde auch darauf hingewiesen, dass das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Fall der Nichterstattung einer Stellungnahme vom Fehlen einschlägiger negativer Erfahrungen bei der betreffenden Stelle ausgehen werde.

Aufgrund dieser Aussendung langten beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lediglich 15 Rückmeldungen ein (Österreichische Präsidentschaftskanzlei, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesbeschaffung GmbH, Niederösterreichische Landesregierung, Salzburger Landesregierung, Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes, Burgenländischer Landes-Rechnungshof, Unabhängiger Verwaltungssenat Burgenland, Unabhängiger Verwaltungssenat Tirol, Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten, Österreichische Notariatskammer; weiters eine Stellungnahme eines Architekten).

In neun Rückmeldungen wurde explizit mitgeteilt, dass keine einschlägigen Erfahrungswerte vorliegen; in drei weiteren Stellungnahmen wurde auf die Frage allfälliger negativer Auswirkungen in der Praxis nicht eingegangen. Vereinzelt wurde die teilweise Aufhebung der Anonymität positiv bewertet (so die Stadt Salzburg: bei komplexen Bauprojekten werde der Dialog mit den Wettbewerbsteilnehmern dazu genutzt, sowohl den Inhalt des Projekts als auch die architektonischen Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren, neue Ideen zu entwickeln und dadurch ein optimales Wettbewerbsergebnis zu erzielen) oder rechtspolitisch kritisiert (die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vertritt die Ansicht, die in Rede stehenden Bestimmungen würden in der Praxis nicht angewendet und widersprüchen zudem einem der wesentlichsten Grundsätze des Architekturwettbewerbs). Eine Stelle teilte ausdrücklich mit, dass die teilweise Aufhebung der Anonymität in der Praxis keine negativen Auswirkungen auf die Durchführung von Wettbewerben bzw. die Qualität der Jurierung gehabt habe. **Negative Erfahrungen aus der Praxis wurden somit von keiner Stelle berichtet.**

Die Bundesregierung geht daher nach Befassung aller betroffenen Stellen auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite davon aus, dass die teilweise Aufhebung der Anonymität von Wettbewerbsarbeiten durch das BVergG 2006 bislang **keine negativen Auswirkungen auf die Durchführung von Wettbewerben** hatte.